



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
110. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 7. November 2018 in Dülmen

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Zu Punkt 7 der TO:

Sachstand: Übergang des Rückgriffs beim Unterhaltsvorschuss auf das Land NRW

BE: Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 11.2-008/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

10. Oktober 2018

7.1 Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme und Diskussion

7.2 Begründung:

Der Ausschuss hatte sich in der Vergangenheit bereits mehrfach, zuletzt in der letzten Sitzung am 14. März 2018 in Düsseldorf mit dem Übergang des Rückgriffs beim Unterhaltsvorschuss auf das Land beschäftigt.

Zur Realisierung des Rückgriffs beim Land hat das federführend zuständige Ministerium der Finanzen NRW unter Leitung von Staatssekretär Dr. Opdenhövel einen Lenkungskreis zur Aufgabenübernahme „Rückgriff und Geltendmachung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz“ eingerichtet. Im Lenkungskreis sind die Staatssekretäre aus vier Ministerien, die kommunalen Spitzenverbände, der Hauptpersonalrat und die Leitungsebene des Aufbaustabes vertreten.

Für das Land ist nicht unproblematisch, dass in den UVG-Stellen zehn verschiedene Softwareprodukte zum Einsatz kommen. Dies erschwert die Realisierung einer Schnittstelle für das Land. Die kommunale Seite hat sich im Lenkungskreis frühzeitig dafür ausgesprochen, dass das Land den Kommunen eine einheitliche Software zur Verfügung stellt, mit der auch eine Datenübermittlung an das Land erfolgen kann. Der Aufbaustab hat inzwischen darauf hingewiesen, dass die Realisierung einer solchen Software kurzfristig nicht möglich sei. Man wolle die Schnittstelle über eine Portallösung realisieren. Die notwendigen UVG-Daten für den Rückgriff könnten dann über ein Portal entweder eingegeben oder der Bewilligungsbescheid als PDF hochgeladen werden. Welches Portal konkret genutzt werden soll, ist aktuell noch offen.

7.2.1 Zeitpunkt des Überganges

Eine Organisationsentscheidung zu der Frage, wo die neu zu schaffende Behörde angesiedelt werden soll, ist bislang nicht verbindlich getroffen worden. Neben einer Zentrale in Düsseldorf sind auch neue Behörden in jedem Regierungsbezirk denkbar. Im Lenkungskreis wurden zunächst unterschiedliche Szenarien zu der Frage besprochen, ab welchem Verfahrensschritt das Land ab dem 01.07.2019 für den Rückgriff zuständig sein soll.

- a) Übergang nach Feststellung der Leistungsfähigkeit
- b) Übergang nach Rechtswahrungsanzeige
- c) Übergang nach Bewilligung.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich im Rahmen der Gespräche für einen frühen Übergabezeitpunkt nach Bewilligung (Ziffer 3.) eingesetzt, da ansonsten der Verwaltungsaufwand für die Kommunen zu hoch sei.

Zwischenzeitlich hat das Ministerium der Finanzen in der Sitzung des Lenkungskreises am 21.06.2018 eine erste (mündliche) Festlegung getroffen. Das Land hat sich für einen Aufgabenübergang nach Antragsannahme, Beratung, Bewilligung und Auszahlung (Szenario 3) entschieden. Dies hat zur Folge, dass die Aufgabe zum frühestmöglichen Zeitpunkt an das Land übergeht, was aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen ist.

7.2.2 Altfälle sollen bei den Kommunen verbleiben / Bericht an den Landtag

Nicht unproblematisch ist allerdings, dass Alt- und Bestandsfälle (Eingänge bis 30.06.2019) nach den Vorstellungen des Landes weiterhin vollständig bei den Kommunen verbleiben sollen. Dies hat zur Folge, dass die gewünschte Personalentlastung jedenfalls nicht direkt zum 01.07.2019 eintritt, sondern erst nach und nach im Laufe der Folgejahre. Für Anträge, die bei den Kommunen bis zum 30.06.2019 eingehen, wären diese weiterhin für den Rückgriff zuständig. Hierdurch werden Personalressourcen für bis zu 30 Jahre gebunden, wobei die Fallzahlen im Laufe der Jahre abnehmen werden.

Inzwischen hat das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen dem Landtag einen Bericht zum Aufbau einer Organisation zur Geltendmachung und Vollstreckung des Rückgriffs von Unterhaltsvorschuss der Finanzverwaltung übermittelt (**vgl. Anlage 1**). Darin weist das Ministerium darauf hin, dass mit der Errichtung einer neuen Organisationseinheit der Zweck verfolgt werde, bei der Geltendmachung und Vollstreckung des Rückgriffs die Effektivität zu steigern. Die neue Organisationseinheit soll sich an die E-Government-Strategie des Landes orientieren. Ziel des Projektes ist die Schaffung einer modernen und weitgehend digitalen Organisationseinheit. Der Bericht enthält keine Ausführungen zu der zentralen Frage, wo die Organisationseinheit entstehen soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ministerium der Finanzen einen Aufbaustab eingesetzt hat. Dieser wird nach erfolgter Personalgewinnung seine Arbeit aufnehmen und auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme der Aufgabenerfüllung bei den derzeitigen 187 Jugendämtern den Aufgabenübergang, die Rechtsform, den Aufbau, die Personalgewinnung und die Unterbringung konzipieren und umsetzen. Wegen der Einzelheiten wird auf den beigefügten Bericht verwiesen.

7.2.3 Schreiben der kommunalen Spitzenverbände

Mit Schreiben vom 30.07.2018 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände betont, dass für die kommunale Seite der Verbleib der Alt- und Bestandsfälle bei den Kommunen einen neuen Sachstand darstellt. In den im Jahre 2017 geführten Gesprächen zur Einigung für die Umsetzung des UVG Nordrhein-Westfalen hätten die kommunalen Spitzenverbände einstimmig die Position vertreten, dass der Rückgriff für alle Alt- und Bestandsfälle zu den Unterhaltsvorschussleistungen auf das Land übergehen soll. Mit dem im Lenkungskreis präsentierten Vorschlag der Abtrennung von Alt- und Bestandsfällen habe sich eine neue Situation ergeben, die nicht zur notwendigen zeitnahen personellen Entlastung innerhalb der Unterhaltsvorschussstellen führen wird. Zudem hat die Geschäftsstelle auf der Grundlage von Rückmel-

dungen von Praktikern betont, dass auch bei dem Aufgabenübergang nach Antragsannahme, Beratung und Bewilligung und Auszahlung (Szenario 3) nach wie vor den Kommunen ein Aufwand von rund einem Drittel entstehen wird. Die Annahme des Landes, dass lediglich 10 % des Verwaltungsaufwandes bei den Kommunen verbleibe, treffe nicht zu.

Ferner hat die Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass angesichts der aktuellen Rückmeldungen aus den Kommunen davon ausgegangen werde, dass es für die Umsetzung der bundesgesetzlichen Änderungen zu erheblichen Fallzahlsteigerungen und Kostensteigerungen gekommen sei, die aller Voraussicht nach über die bislang geschätzte Mehrbelastung hinausgehe. Vor diesem Hintergrund beabsichtige die kommunale Seite eine Kostenerhebung bei den UVG Stellen durchzuführen. Wegen der Einzelheiten wird auf das als **Anlage 2** beigefügte Schreiben verwiesen.

Das Antwortschreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW vom 10.09.2018 kann der **Anlage 3** entnommen werden. Hinsichtlich der im Koalitionsvertrag angesprochenen bundesweiten Initiative zur Abschaffung des UVG-Vorranges gegenüber dem SGB II-Bezug prüfe das federführende Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration derzeit, zu welchem Zeitpunkt ein solches Verfahren sinnvoll und erfolgversprechend angestoßen werden könne.

7.2.4 Gesetzgebungsverfahren / weitere Informationen

Mit Schreiben vom 12.09.2018 hat das Finanzministerium den kommunalen Spitzenverbänden den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen und zur Ablösung und Änderung weiterer Gesetze und den Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (vgl. **Anlagen 4 und 5**) zur Verfügung gestellt.

Nach den derzeitigen Planungen ist vorgesehen, dass dem Land alle Einnahmen, die das Landesamt für Finanzen in Sachen UVG erzielt, zukünftig nach Abzug des Bundesanteils vollständig dem Land zustehen sollen. Bei den sogenannten Altfällen ist hingegen die Fortsetzung der bisher geltenden Aufteilung der Einnahmen (40 % Bund, 10 % Land, 50 % Kommunen) vorgesehen. Die Geschäftsstelle wird sich gemeinsam mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden dafür einsetzen, dass auch für die Neufälle zum 01.07.2019 mindestens ein Drittel der Rückgriffsumme den Kommunen zusteht, da nach wie vor ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand bei den Unterhaltsvorschuss-Stellen verbleibt. Bei den Altfällen ist die Geschäftsstelle zudem der Auffassung, dass die Einnahmen nach Abzug des Bundesanteils vollständig den Kommunen zustehen sollten.

Das Finanzministerium NRW hat die kommunalen Spitzenverbände ferner darüber unterrichtet, dass im Anschluss an die Verbändeanhörung und Kabinettsbefassung voraussichtlich Ende Oktober die Abschlussberatung für November/Dezember 2018 vorgesehen ist. Die Verordnung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Am 21.06.2018 fand eine weitere Sitzung des Lenkungskreises zum Übergang des Rückgriffs auf das Land beim Ministerium der Finanzen des Landes NRW statt. Die in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellte Power Point Präsentation kann der **Anlage 6** entnommen werden.

Mit der Angelegenheit hat sich auch das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW in seiner 197. Sitzung am 10.09.2018 in Düsseldorf beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Das Präsidium begrüßt, dass nach den aktuellen Vorstellungen des Ministeriums der

Finanzen NRW der Übergabezeitpunkt für den Unterhaltsrückgriff bereits nach Erlass des Bewilligungsbescheides und der Auszahlung durch die UVG-Stelle erfolgen soll. Da auch hierdurch bei Kommunen immer noch ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand verbleibt, erwartet das Präsidium, dass den Kommunen von den Einnahmen des Rückgriffs des Landes ein Drittel zufließt.

Eine weiterhin bestehende Zuständigkeit der UVG-Stellen für Altfälle beim Rückgriff wird abgelehnt. Um die vom Land in Aussicht gestellte personelle Entlastung kurz- oder mittelfristig zu realisieren, ist ein Übergang dieser Fälle auf das Land unabdingbar. Da dies landesseitig wegen fehlender Personalressourcen nicht bis zum 01.07.2019 realisiert werden kann, ist es notwendig, den Zeitkorridor der Fallübernahmen mit dem Land zu verhandeln.“